Schwäbisch Gmünd
Stadtverwaltung



Bildrechte: Mario Klaiber

Übernachtungs-steuer in Schwäbisch Gmünd

Informationen für unsere Gäste ab dem 1. Januar 2027

Für wen gilt die Steuer?

Grundsätzlich betrifft die Übernachtungssteuer alle volljährigen Gäste, die gegen Bezahlung in einer Unterkunft in Schwäbisch Gmünd übernachten. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Aufenthalt geschäftlich oder privat erfolgt.

Welche Übernachtungen sind von der Steuer ausgenommen?

Unter bestimmten Voraussetzungen ist keine Übernachtungssteuer zu entrichten. Dazu gehören:

- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren
- Aufenthalte in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen sowie Hospizen
- Längerfristige Aufenthalte in derselben Unterkunft ab der 61. direkt aufeinanderfolgenden Übernachtung, sofern der Aufenthalt nicht unterbrochen wird
- Unterkünfte, die als Wohnsitz im melderechtlichen Sinne genutzt werden, beispielsweise bei einer dauerhaften Anmietung als Wohnung

Wie hoch ist die Übernachtungssteuer?

Die Höhe der Abgabe beträgt 3 Euro je Nacht und erwachsener Person ab 18 Jahren. Sie wird unabhängig vom jeweiligen Übernachtungspreis berechnet.

Wie erfolgt die Abrechnung?

Der Betreiber der Unterkunft behält die Übernachtungssteuer für den Gast ein und führt sie an die Stadt Schwäbisch Gmünd ab.

Wofür werden die Einnahmen verwendet?

Erträge aus der Übernachtungssteuer ermöglichen die Lebensqualität in der Stadt zu sichern und die Attraktivität unserer Stadt nachhaltig weiterzuentwickeln.
Davon profitieren sowohl Besucher als auch die Bürgerinnen und Bürger von Schwäbisch Gmünd.

Sie haben noch Fragen?

Bei weiteren Fragen zur Übernachtungssteuer stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kontakt
Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd
Stadtkämmerei, Abteilung Steuern und Beteiligungen
Telefon 07171 603 2062
Mail uebernachtungssteuer@schwaebisch-gmuend.de
www.schwaebisch-gmuend.de/uebernachtungssteuer.html